

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Elektro Dresden-West Gesellschaft für
Elektrotechnik mbH
Herrn Andreas Schulze
Geschäftsführer
Gewerbepark 4
01156 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Kati Juhas

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-5310
Telefax +49 351 2612-5399

kati.juhas@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.11.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-8471/21/433

Dresden,
12. November 2024

**Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlen-
schutzverordnung (StrlSchV);**

Bescheid Z/3385/24/0 gemäß § 25 StrlSchG

Sehr geehrter Herr Schulze,

das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
erteilt der

Elektro Dresden-West Gesellschaft für Elektrotechnik mbH

folgende

*Täglich für
ein gutes Leben.*

Genehmigung Z/3385/24/0

zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Söbriener Straße 3a (Haus 4)
01326 Dresden

1. Es wird die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
unter Berücksichtigung der Nebenentscheidungen und Neben-
bestimmungen antragsgemäß wie folgt genehmigt:

www.lfulg.sachsen.de

- 1.1. Verwendungszweck

Errichtung, Wartung, Reparatur von Energieversorgungs-, Elektro-,
Kommunikations- und Datenanlagen sowie sicherheitstechnischen
Anlagen

Der Empfang von elektronisch signierten
und/oder verschlüsselten elektronischen
Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen
Schlüssel des Landesamtes für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie finden Sie
unter www.lfulg.sachsen.de/kontakt.html



1.2. Strahlenschutzorganisation

Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten ist für die sichere Ausführung der Tätigkeiten ausreichend. Die Strahlenschutzbeauftragten sind namentlich in Anlage 1 aufgeführt.

2. Verwaltungskosten

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von 337,00 Euro erhoben.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Befristung

Die Genehmigung tritt am 12.11.2024 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 11.11.2029.

3.2. Auflagen

3.2.1. Abgrenzungsvertrag

Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen (Abgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Erforderliche Inhalte des Abgrenzungsvertrages sind in Anlage 2 beigefügt.

Jeder Abgrenzungsvertrag ist dem LfULG unverzüglich in Kopie vorzulegen (digital genügt).

3.2.2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung dem LfULG vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind dem LfULG unverzüglich mitzuteilen.

3.2.3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere das für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlich notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung sowie
- die maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen.

3.2.4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei einer nach § 169 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG bestimmten Messstelle anzufordern ist. Dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,
2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen gegebenenfalls auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z.B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65 und 66 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen durch eine bestimmte Messstelle gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG durchführen zu lassen, sofern Messungen nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

3.2.5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

3.2.6. Ein Wechsel der bestimmten Messstelle im Sinne des § 169 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG, von der die Dosimeter zur Messung der Personendosis nach § 65 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV angefordert werden, ist dem LfULG unverzüglich mitzuteilen.

3.2.7. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage 3.2.3. entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Strahlenschutzgesetzes erhaltenen beruflichen Expositionen sind gemäß § 166 Abs. 2 StrlSchG ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen.

3.2.8. Am Ende jedes Kalenderjahres sind dem LfULG innerhalb eines Monats die unter der Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen. Die Mitteilung soll

- Name, Vorname(n), Geburtsname
- Geburtsdatum, Geburtsort (bei Ausland mit heutiger Länderangabe)
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des bisherigen Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes
- Persönliche Kennnummer (SSR-Nr.) gemäß § 170 Abs. 3 StrlSchG
- Staatsangehörigkeit
- Betriebsnummer 8-stellig nach SGB IV § 18i gemäß § 174 Abs. 3 Nr. 1b StrlSchV

enthalten.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

Eine Kopie der Liste zur Unterweisung nach Auflage 3.2.3. ist beizufügen.

3.2.9. Eine Kopie dieses Genehmigungsbescheids ist den Strahlenschutzbeauftragten auszuhändigen. Der Empfang der Genehmigungskopie ist von den Strahlenschutzbeauftragten durch Unterschrift gegenzuzeichnen. Das Original der Empfangsbestätigung (Anlage 3) ist dem LfULG innerhalb eines Monats zuzusenden.

3.2.10. Die Strahlenschutzbeauftragten müssen die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gemäß § 48 StrlSchV alle fünf Jahre nachweisen. Entsprechende Kursbescheinigungen sind dem LfULG ohne erneute Aufforderung fristgerecht vorzulegen.

3.2.11. Eine Änderung des Firmensitzes ist dem LfULG unverzüglich mitzuteilen.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 06.11.2024 beantragte die Elektro Dresden-West Gesellschaft für Elektrotechnik mbH die genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen.

Ergänzend eingereicht wurden folgende Unterlagen:

- Führungszeugnis über Herrn Andreas Schulze, ausgestellt durch das Bundesamt für Justiz vom 23.10.2024

II.

Das LfULG ist die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Atom- und Strahlenschutz-ausführungsgesetz sachlich und örtlich zuständige Genehmigungs- und Aufsichts-behörde für den Vollzug des Strahlenschutzrechts im Freistaat Sachsen.

Die von der Antragstellerin angebotenen Dienstleistungen sollen in fremden Anlagen oder Einrichtungen erbracht werden, in denen der Aufenthalt zu einer Exposition von mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr führen kann. Ein eigenverantwortlicher Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. der eigenverantwortliche Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen ist nicht geplant. Daher erfordert die im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen geplante Beschäftigung in fremden Anlagen oder

Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung. Vom LfULG war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung gegeben sind.

Die Auflagen im Übrigen ergeben in Anwendung der Mustergenehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen gemäß § 15 Strahlenschutzverordnung, RdSchr. d. BMUB v. 16.09.2017 - RS II 3 - 15509/8.

Unter Beachtung dieser Auflagen erfüllt die geplante Beschäftigung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 3 StrlSchG. Somit konnte die Genehmigung erteilt werden.

Die Befristung ergeht gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 StrlSchG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3, 4, 6 sowie 9 und 13 Sächsisches Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der lfd. Nr. 87, Tarifstelle 1.11 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist. Die Gebühr wurde unter Berücksichtigung des tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwandes festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch kann beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden eingelegt werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zu den dezentralen Poststellen des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie entnehmen Sie bitte der Internetseite



<https://www.lfulg.sachsen.de/rechtsbehelfsbelehrung-24222.html>.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kati Juhas'.

Kati Juhas
Sachbearbeiterin

Anlagen: Strahlenschutzorganisation
 Erforderliche Inhalte eines Abgrenzungsvertrages
 Empfangsbestätigung

Hinweise

1. Zahlungshinweis

Die Verwaltungskosten sind innerhalb eines Monats (Zahlungsfrist) nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank

zu zahlen.

Bitte geben Sie bei der Einzahlung bzw. Überweisung unbedingt das

Buchungskennzeichen: 0912.0137.2022

unter Verwendungszweck an.

2. Zuständige Aufsichtsbehörden sind

- das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden und
- die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

3. Die gemäß § 174 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim LfULG registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Strahlenpass „AVV Strahlenpass“ zu verwenden.

Im Anschreiben zur Registrierung sind die erforderlichen Personendaten anzugeben. Bei einer Erstregistrierung ist zu ergänzen, dass diese Bezugsperson bisher keinen Strahlenpass besessen hat. Ein Strahlenpass nach „AVV Strahlenpass“ ist nach den Erläuterungen im Strahlenpass Seite 98 Punkt 5 vorab auszufüllen.

Strahlenpässe nach dem Muster der gültigen „AVV Strahlenpass“ können über den Fachhandel, z.B. den Verlag W. Kohlhammer Stuttgart, den König Verlag München, den Schnelle-Verlag Kleinmachnow oder über die LPS Berlin, bezogen werden.

4. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
5. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG sowie der Rücknahme und des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.

Rechtsquellen

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass (AVV Strahlenpass) nach § 174 StrlSchV veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 23. Juni 2020 B6,
- Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist,
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist,
- Sächsische Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. September 2024 (SächsGVBl. S. 831) geändert worden ist,
- Sächsisches Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetz vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647),
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194; 2022 I 15) geändert worden ist,
- Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist,
- Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist,



- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist,
- Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist.